

# STADTRAT

Antrag des Stadtrates  
vom 23. März 2004

---

Amtliches Publikationsorgan  
Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans 2004/2008

O 1.6.4

---

Der Gemeinderat

- gestützt auf Art. 36, Ziff. 7, der Gemeindeordnung (GO) sowie aufgrund des Antrages des Stadtrates vom 23. März 2004 -

## B E S C H L I E S S T :

1. Vom Ergebnis des durchgeführten Submissionsverfahrens 'Amtliches Publikationsorgan' wird Kenntnis genommen.
2. Die Zeitung 'Zürcher Unterländer' (Akeret AG Druck und Verlag, Dielsdorf) wird für die Periode 1. März 2004 - 29. Februar 2008 als amtliches Publikationsorgan der Stadt Opfikon bestimmt.
3. Mitteilung an:
  - Stadtrat
  - Akeret AG Druck und Verlag, Schulstrasse 12, 8157 Dielsdorf
  - Verlag Theophil Maag AG, Schaffhauserstr. 110, 8152 Glattbrugg
  - Kanisiusdruckerei, av. de Beauregard 3, 1700 Fribourg
  - Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach
  - Ev.-reformierte Kirchenpflege
  - Katholische Kirchenpflege
  - Schulpflege
  - Stadtkanzlei

# **BERICHT**

## **I AUSGANGSLAGE**

### **1. Bisherige amtliche Publikationsorgane**

Seit Jahrzehnten sind der Stadt-Anzeiger (Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8.2.1960) und der Zürcher Unterländer die amtlichen Publikationsorgane der Stadt Opfikon. Letztmals bestätigte der Gemeinderat mit Beschluss vom 6. Juli 1998 die beiden Informationsträger für weitere vier Jahre (1998/2002) zum amtlichen Publikationsorgan.

Während mit dem Stadt-Anzeiger ein umfassender Vertrag über die Publikationen (amtliche und darüber hinausgehende Informationen) bestand, wurden im Zürcher Unterländer lediglich die zwingenden amtlichen Publikationen in Form von Inseraten publiziert.

Am 16. April 2002 kündigte der Stadtrat den Vertrag mit dem Stadt-Anzeiger fristgerecht auf Ende Februar 2004. In der Folge unterbreitete der Stadtrat dem Gemeinderat mit Beschluss vom 1. Oktober 2002 den Antrag, den Stadt-Anzeiger und den Zürcher Unterländer mit einer verkürzten Dauer bis Ende Februar 2004 als amtliche Publikationsorgane zu bestätigen. Diesem Antrag kam der Gemeinderat mit Beschluss vom 7. April 2003 nach.

Nach Durchführung einer Submission beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat mit Beschluss vom 30. September 2003, den Zürcher Unterländer zum amtlichen Publikationsorgan 2004/08 zu bestimmen. Sowohl gegen die Durchführung der Submission als auch das Submissionsergebnis wurde beim Verwaltungsgericht Zürich Beschwerde erhoben. Das Verwaltungsgericht hielt in Auslegung der Gemeindeordnung bzw. des übergeordneten Rechts fest, dass der Gemeinderat den Entscheid über die Vergabe des amtlichen Publikationsauftrages zu treffen und nicht nur die Genehmigung des Zuschlagsentscheids vorzunehmen hat. Dem Stadtrat obliege es, das Vergabeverfahren vorzubereiten und durchzuführen. Den Zuschlag könne er aber nicht selbst verfügen. Somit wurden die Verfügungen vom 1. Oktober 2003 an die Submissionsteilnehmer aufgehoben. Darin wurde mitgeteilt, dass der Stadtrat nach Auswertung der Angebote über den Zuschlag betreffend dem amtlichen Publikationsorgan entschieden habe.

Folglich hat der Stadtrat einen erneuten Antrag zu Handen des Gemeinderates zur Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans 2004/2008 zu stellen.

Infolge der Verzögerungen wegen des Gerichtsverfahrens wurde für die Zeit ab 1. März 2004 bis zur Bestimmung eines neuen Publikationsorgans die bis Ende Februar 2004 geltende Regelung mit dem Stadt-Anzeiger und dem Zürcher Unterländer als befristete Übergangslösung verlängert.

## II SUBMISSIONS-VERFAHREN

### 2. Submission

Die jährlichen Aufwendungen für die Publikationen im Stadt-Anzeiger und Zürcher Unterländer betragen 2002 rund Fr. 370'000.-- und 2003 rund Fr. 440'000.-- (inkl. Mwst-Nachforderung des Stadt-Anzeigers). Der grösste Teil der erwähnten Publikations-Aufwendungen geht an den Stadt-Anzeiger. Dieser Betrag ist nicht nur absolut sondern auch im Vergleich mit anderen Gemeinden ausgesprochen hoch.

Wiederkehrende Aufträge in dieser Höhe erfordern zwingend die Einleitung einer Submission im offenen oder selektiven Verfahren, weshalb der Stadtrat mit Beschluss vom 7. Januar 2003 eine solche einleitete. Dabei wählte der Stadtrat das dem Auftrag angemessene und gemäss Submissionsrecht vorgesehene Vorgehen einer funktionalen Ausschreibung (entgegen der im Baubereich verbreiteten Detail-Ausschreibung), welche allerdings alle wesentlichen Punkte eines Vertrages definierte, insbesondere auch den gewünschten Umfang der Berichtserstattung. Gleichzeitig hielt der Stadtrat aufgrund der Kosten in vergleichbaren Gemeinden fest, dass für den Auftrag eine Kostengrenze ('Kostendach') von Fr. 275'000.-- (exkl. Mwst) nicht überschritten werden sollte.

Aufgrund der Submissionsausschreibung bezogen insgesamt sechs Interessenten die entsprechenden Unterlagen, wovon die nachstehenden drei Offerenten fristgerecht schriftliche Angebote einreichten:

Verlag Theophil Maag AG, Glattbrugg, Fr. 440'000.--  
Akeret AG Druck und Verlag, Dielsdorf, Fr. 275'000.--  
Kanisiusdruckerei AG, Fribourg, Fr. 196'300.--

Zur Prüfung und Beurteilung der eingereichten Offerten setzte der Stadtrat eine Projektgruppe ein. Diese umfasste folgende Mitglieder:

Walter Fehr, Stadtpräsident (Vorsitz)  
Regina Bühler, Sozialvorsteherin  
Werner Brühlmann, Finanzvorstand  
Hans Rosenberger (alt-Stadtrat)

Hansruedi Bauer (Verwaltungsdirektor) ohne Stimmrecht  
Ulrich Boetschi (Verwaltungsdirektor-Stv.) ohne Stimmrecht  
Rechtsanwältin Daniela Lutz (juristische Beratung) ohne Stimmrecht

Anlässlich zweier Sitzungen wertete die Projektgruppe die eingegangenen Offerten gemäss den in der Ausschreibung definierten Eignungs- und Zuschlagskriterien und nach einem einheitlichen Punkteschema (Matrix) aus. Zudem nutzten alle Offertsteller die Möglichkeit, anlässlich einer persönlichen Präsentation ihre Angebote ergänzend vorzustellen und offene Fragen zu beantworten.

Die Projektgruppe kam übereinstimmend zu folgender Wertung der Angebote:

Akeret AG Druck und Verlag	340 Punkte
Verlag Theophil Maag AG	230 Punkte
Kanisiusdruckerei AG	200 Punkte

Sie beantragte daher dem Stadtrat, der Akeret AG Druck und Verlag mit ihrer Zeitung 'Zürcher Unterländer' den Zuschlag zum amtlichen Publikationsorgan zu erteilen.

Im Sinne des Urteils des Verwaltungsgerichts ist es dem Gemeinderat unbenommen, die eingegangenen Offerten neu zu bewerten bzw. die Bewertung des Stadtrates, welche als Antrag vorliegt, zu prüfen. Allerdings hat sich auch der Gemeinderat - wie das Verwaltungsgericht ausdrücklich festhielt - an die Regeln des Submissionsrechts zu halten.

Dies bedeutet insbesondere:

- dass die Eignungskriterien nicht verändert werden können,
- dass die Gewichtung und Umschreibung der Haupt-Zuschlagskriterien gemäss Ausschreibung beibehalten werden muss,
- dass die Offerten nicht nachgebessert werden dürfen, was bedeutet, dass die Bewertung aufgrund der vorliegenden Unterlagen und Preisangebote erfolgen muss.

Die teilweise in den Offerten enthaltenen Firmenkennzahlen unterliegen der Vertraulichkeit, weshalb sie in einer öffentlichen Verhandlung nicht erörtert werden dürfen, worauf das Verwaltungsgericht in seinem Entscheid ausdrücklich hinweist. Das Gericht nennt daher in seinem Urteil die Möglichkeit, die geheim zu haltenden Angaben lediglich einer vorbereitenden Kommission (Art. 30 GO) zur Verfügung zu stellen, welche dem Plenum anschliessend Bericht erstattet, ohne vertrauliche Inhalte preiszugeben.

Sollte sich der Gemeinderat entgegen dem Antrag des Stadtrates für eine Rückweisung aussprechen, müsste das bisherige Vergabeverfahren abgebrochen und ein neues Verfahren von vorne begonnen werden. Der Abbruch einer rechtskonform durchgeführten Submission ist allerdings nur beim Vorliegen wichtiger Gründe zulässig. Sind solche (aus submissionsrechtlicher Sicht) nicht gegeben, besteht das Risiko von Entschädigungsforderungen bisheriger Anbieter. Zudem müsste eine Rückweisung mit einem Auftrag verbunden sein, welcher erkennen liesse, in welcher Hinsicht die Bedingungen eines neuen Submissionsverfahrens geändert werden müssten.

### 3. Auswirkungen bei der Wahl der Zeitung 'Zürcher Unterländer' zum amtlichen Publikationsorgan

Da der Stadt-Anzeiger lediglich einmal im Monat gratis an sämtliche Haushaltungen der Stadt Opfikon verteilt wird und dies auch gemäss Offerte so beibehalten werden soll, erhalten in der restlichen Zeit nur EinwohnerInnen mit einem Abonnement des Stadt-Anzeigers die wöchentlichen amtlichen Publikationen der Stadt Opfikon. Angesichts der erwähnt hohen Kosten ist diese Informationsdichte unbefriedigend.

Das Angebot der Akeret AG Druck und Verlag gewährleistet eine wöchentliche Information und beinhaltet die Möglichkeit, als Trägertitel der amtlichen Publikationen entweder den 'Zürcher Unterländer' oder 'Die Vorstadt' zu wählen. Letztgenannte würde bei einem Zuschlag wöchentlich gratis an jede Haushaltung in Opfikon-Glattbrugg zugestellt.

Die Wahl der Zeitung 'Die Vorstadt' hätte für die EinwohnerInnen der Stadt Opfikon folgende Vor- bzw. Nachteile:

#### Vorteil:

- Viele EinwohnerInnen orientieren sich aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft beruflich oder für ergänzende Einkäufe, Arztbesuche etc. nach Zürich-Nord (Seebach, Oerlikon). Mit der Zeitung 'Die Vorstadt' würden sie gratis wöchentlich einerseits Informationen aus Zürich-Nord und gleichzeitig die amtlichen Publikationen der Stadt Opfikon erhalten. Da zudem der 'Zürcher Unterländer' am Donnerstag weiterhin in Grossauflage an alle Haushaltungen zugestellt wird, können sich die EinwohnerInnen auch künftig über Wesentliches aus dem Zürcher Unterland gratis informieren.

#### Nachteil:

- Ein Grossteil der Bevölkerung fühlt sich nicht als Teil von Zürich-Nord. Vielmehr besteht ein grosses Interesse am Geschehen im Bezirk Bülach. Dies wird dadurch unterstrichen, dass sich im politischen Alltag die regionale Zusammenarbeit nahezu ausschliesslich auf die umliegenden Landgemeinden konzentriert. Somit würde es in der Bevölkerung kaum auf Verständnis stossen, wenn die städtischen Publikationen in einer Zeitung erscheinen würden, die heute ausführlich Geschehnisse zum Inhalt hat, die ausserhalb des Bezirkes Bülach lokalisiert sind.

Der Stadtrat gewichtet die Nachteile der Variante 'Die Vorstadt' höher, weshalb er sich für den 'Zürcher Unterländer' ausspricht.

Grundsätzlich sind mit dem Angebot der Akeret AG Druck und Verlag folgende Vorteile für die Stadt Opfikon verbunden:

- Mit der Wahl der Akeret AG Druck und Verlag (bzw. deren Zeitung 'Zürcher Unterländer') würden der Stadt Opfikon wöchentlich insgesamt 8 Seiten zu einer jährlichen Pauschale von Fr. 275'000.-- (exkl. MWSt) zur Verfügung stehen. Mit diesem Vorgehen lassen sich gegenüber heute erhebliche Kosteneinsparungen realisieren. Die offerierte Pauschalsumme hat gegenüber der heutigen Situation auch den Vorteil, dass konstante Diskussionen bzw. Interessenkonflikte über das Volumen, die Art und Grössengestaltung der Publikationen, welche direkt kostenwirksam sind, ausbleiben.
- Die Stadt Opfikon, ihre Vereine etc. erhalten die Möglichkeit, auf nunmehr bis zu 8 Seiten wöchentlich über Aktuelles zu berichten. Diese Informationen wären in einem der Zeitung 'Zürcher Unterländer' vorgelagerten Zeitungskopf mit eigenem Namen (beispielsweise 'Zeitung für Opfikon-Glattbrugg') zusammengefasst.
- Die Akeret AG Druck und Verlag ist gemäss ihrer Offerte bereit, einen professionellen Redaktor einzustellen, welcher über das Geschehen in der Stadt Opfikon berichten wird.
- Sämtliche EinwohnerInnen erhalten wöchentlich gratis Zugang zu den amtlichen Publikationen.

### **III ANTRAG AN DEN GEMEINDERAT**

#### **4. Antrag**

**Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, die Zeitung 'Zürcher Unterländer' für die Periode 1. März 2004 - 29. Februar 2008 als amtliches Publikationsorgan der Stadt Opfikon zu bestimmen.**

NAMENS DES STADTRATES  
Der Präsident: Der Verwaltungsdirektor:

